

Landeshauptstadt Saarbrücken 66104 Saarbrücken

Max Mustermann
über Hans Mustermann
Erfundene Straße 1

66000 Saarbrücken

Ordnungsamt

Großherzog-Friedrich-Straße 111
66121 Saarbrücken

ordnungsamt@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de

Öffnungszeiten

Mo 08.30–12.00 Uhr/13.30–15.30 Uhr

Di 08.30–12.00 Uhr

Mi 08.30–12.00 Uhr

Do 08.00–18.00 Uhr

Fr 08.30–12.00 Uhr

Datum
10.05.2022

Auskunft erteilt/ Zeichen
Ordnungsamt/ 32 SB

Zimmer
319

Telefon +49 681
905-- 0

Telefax +49 681
905 -- 3579

**Informationsschreiben zur Absonderung bei positivem SARS-CoV-2-PCR-
Testergebnis nach §3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
(VO-CP)**

Sehr geehrte(r) Hans Mustermann,
Sehr geehrte(r) Max Mustermann,

das Gesundheitsamt hat uns mitgeteilt, dass Ihr Kind Max Mustermann mittels PCR positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde.

Hiermit weisen wir Sie auf folgende Regelung zur Absonderung nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) hin:

Der Zeitraum der Absonderung beträgt gemäß §3 Abs. 5 VO-CP fünf Tage (**01.05.2022 bis 05.05.2022**), sofern in den letzten 48 Stunden vor Beendigung der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben.

Die Absonderung endet allgemein spätestens nach Ablauf von 10 Tagen, der Mindestzeitraum ist jedoch einzuhalten.

Gemäß §3 Abs. 9 VO-CP kann die zuständige Behörde hierbei im Einzelfall abweichende oder weitergehende Maßnahmen erlassen.

Tag 1 der Absonderung ist der Tag, an dem der Test (mittels Nukleinsäurenachweis), der die Absonderung auslöst, vorgenommen wurde.

Nach §3 Abs. 1 VO-CP sind Personen, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 aufgrund einer bei ihr vorgenommenen Testung mittels Nukleinsäurenachweises von dem zuständigen Gesundheitsamt oder von der die Testung vor-

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.saarbruecken.de unter "Kontakt".

Postadresse
Landeshauptstadt Saarbrücken
Rathausplatz 1
66111 Saarbrücken

Bankverbindung
Sparkasse Saarbrücken
Konto 81 232, BLZ 590 501 01
IBAN DE85 5905 0101 0000 0812 32
BIC SAKSDE55XXX

Telefon-Servicecenter Saarbrücken
+49 681 9050
115 (Behördennummer ohne Vorwahl)
Zentrales Telefax
+49 681 905-1536



nehmenden/auswertenden Stelle erhalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Absonderung zu begeben. Die Absonderung hat gemäß §3 Abs.3 VO-CP in der Regel in einer Wohnung oder in sonst geeigneter Weise im Sinne des §30 Abs.1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu erfolgen. Während der Absonderung ist es nicht gestattet Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort zu verlassen (hiervon ausgenommen sind Gründe zum Schutz von Leben und Gesundheit).

Nach §3 Abs. 4 VO-CP sind Sie verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei Ihrem Kind auftreten.

Zudem wird empfohlen, dass Sie unverzüglich die Kontaktpersonen Ihres Kindes und die Leitung der Schule/ Kindertagestätte/ Einrichtung der Kindertagespflege, welche Ihr Kind besucht (falls zutreffend) oder den Arbeitgeber/Dienstherrn Ihres Kindes über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

Für Beschäftigte in Einrichtungen nach §23 IfSG Abs.3 S.1 und Abs. 5 S.1 IfSG sowie §36 Abs. 1 Nr.2 und Nr.7 IfSG gilt gemäß §3 Abs.6 VO-CP, dass diese die betreffenden Einrichtungen ungeachtet Ihres Immunitätsstatus nur betreten dürfen, wenn bei Ihnen ein durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführter PoC-Antigentest ein negatives Testergebnis aufweist (hier gilt auch ein PCR-Test mit Ct-Wert größer 30 als negativer Testnachweis).

Das negative Testergebnis ist dem Betreiber der Einrichtung beim ersten Betreten dieser vorzulegen (werden ambulante Leistungen erbracht, bei Aufnahme der Beschäftigung).

Ein Genesenenbescheid wird Ihnen das Gesundheitsamt (Tel.: 0681/506-5305) noch automatisch zusenden.

Ich weise darauf hin, dass ein Nichteinhalten der Absonderungspflicht nach §8 VO-CP eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.